

Der gmeind Oberwichtrach bestätigte ordnung und dorfsbrüch, 25.11.1595¹

(Übertragung ins Hochdeutsche, Zweck: Der Text soll inhaltlich korrekt aus der damaligen Kanzleisprache für eine heutige Person verständlich übersetzt werden).

Vor Schultheiss und Rät² haben Abgeordnete der Gemeinde und Bauernschaft³ zu Ober Wichtrach vorgebracht, dass sich seit langer Zeit unter ihnen viel und mancherlei Unordnungen, Missbräuche und Widerspenstigkeiten ergeben und zugetragen haben, die je länger je mehr zunehmen und auswachsen, was der Gemeinde zu grossem Schaden und Nachteil gereiche. Die Gemeindeältesten haben sich darüber beim Venner und Verwalter des Gerichts Oberwichtrach beklagt und ihn um Hilfe zur notwendige Verbesserungen dieser Missbräuche angerufen und gebeten. Der habe ihnen den Befehl gegeben, auf unser Gefallen sich mit einander auf eine gewisse Ordnung zu einigen, dieselbe in Schrift zu erfassen und uns vorzutragen.

Diesem Befehl nachkommend, wurde folgende Ordnung aufgestellt, vom Seckelmeister und Venner begutachtet und vom Rat genehmigt:

(1) Jedes Jahr soll von der Gemeinde und Bursame Oberwichtrach⁴ deren Zwei ausgewählt werden, die auf alle nachfolgenden Artikel fleissig achten und deren Inhalt und Befehle (sei zum einen, was sie selbst und zum andern was andere betrifft) sie einem Venner, wenn er das Gericht in Oberwichtrach besetze, fleissig Bericht erstatten und umzusetzen an Eidesstatt versprechen und geloben sollen⁵

(2) Dann sollen die beiden von der Gemeinde dazu ausgewählten⁶ verpflichtet sein, jeden Monat einmal von Haus zu Haus zu gehen, zu den Stuben und Backöfen, auch Feuerdielen⁷ zu achten und wo Mängel gefunden werden, dafür zu sorgen, dass überall sorgfältig gefeuert werde, besonders dass alle hölzernen Ofentüren durch eiserne oder steinige ersetzt werden. Wenn aber bei jemandem ein Mangel gefunden wird und dieser nach der ersten Warnung nicht behoben wird, sollen die beiden Gemeindevertreter diese um ein Pfund Pfennige⁸ bestrafen. Wenn aber nach der ersten Strafe immer noch nichts gemacht worden ist so dass die Beiden zum dritten Mal dahin müssen, so sollen sie nochmals um ein Pfund Pfennige strafen; Wo auch das nichts bewirke, sollen sie denselben beim Venner melden, damit sie wegen Ungehorsam gestraft und zu gehorsam gebracht werden mit einer Busse von drei Pfund Pfennige⁹

(3) Desgleichen sollen die zwei Verordneten im Herbst, im Frühling und während des Jahres¹⁰ immer wieder und fleissig die Zeitzelgen¹¹ überwachen, damit diese mit guten, wärschaften Hägen (Zäunen) gut eingefriedet sind, damit niemandem Schaden entstehe; Wo sie Mängel finden, sollen sie die Besitzer der Zäune mahnen, ihre Häge umgehend zu verbessern und in Stand zu setzen. Sollten diese nichts tun, so dass ihre Zäune weiter Schäden bewirken oder ihre Pferde und das Vieh ab den Weidketten oder Bindseilen entkämen, so sollen sie diese so oft es geschehe um zehn Schilling strafen und darnach dem, an dessen Früchten Schaden entstanden ist, diesen ersetzen nach der Erkenntnis und Würdigung der zwei Verordneten.

(4) Zum Holz sollen die zwei Verordneten zu den Bursame-Hölzer und Wälder fleissig aufpassen, damit weder von Heimischen noch Fremden Holz, weder eichiges noch tanniges, unerlaubt gehauen oder gestumpt¹² werde.

(5) Wenn die Verordneten einen Einheimischen antreffen, der unerlaubt eine Tanne stumpe, den sollen sie um drei Pfund büssen, wovon der Herrschaft zwei und der Gemeinde ein Pfund ver falle. Wenn er aber eine Tanne umhauet, sollen sie ihn um drei Pfund büssen, aufgeteilt wie oben. Dabei solle alles, was unerlaubt umgehauen ist, Holz, Chries und Geert¹³, der Gemeinde heimfallen. Wenn aber ein anderer aus der Gemeinde einen Einheimischen im Holz antreffe der Holz hauen und er es dann den beiden Verordneten melde, sollen sie ihm für jedes gemeldete Vergehen fünf Schilling geben.

Wenn aber ein Heimischer einen Fremden im Holz antreffe und er diesen den Verordneten melde, sollen sie ihm zehn Schillinge geben für jede Anzeige. Wenn ein Äusserer oder Fremder in den Wäldern ergriffen wird beim unerlaubten Holz

¹ Schweiz. Rechtsquellen, 2. Teil, 4. Band, Seite 344

² Rät = Räte (kleiner Rat = Regierung, grosser Rat = Parlament)

³ gmeindt und pursame: gmeindt = Gemeinde, wird oft in mehrfachem Sinne verwendet (als Ortsgemeinde, als Raum und als juristische Person) und als Gemeindeversammlung; Interpretation hier: Rechtsamegemeinde Oberwichtrach

⁴ Gemeinde und Bursame = Versammlung der Rechtsamegemeinde

⁵ Die Gemeinde wählt die „Verordneten“, den Eid haben sie dann vor dem Venner im Vennergericht Oberwichtrach abzulegen.

⁶ In der Folge als „Verordnete“ bezeichnet

⁷ Mit Lehm verstrichenen Gewölbe zur Verhinderung des Funkenfluges

⁸ Pfundsystem: 1 Pfund = 20 Schilling = 240 Pfennige; Die Busse beträgt anscheinend 1 Pfennig (im Pfundsystem).

⁹ Feuerungskontrolle, Strafkompetenzen beachten

¹⁰ Zeitangaben überprüfen, in Zusammenhang mit den Zeitzelgen

¹¹ Zeitzelgen = ??

¹² stumpe = Aeste abhauen

¹³ Geert = Gerten

hauen oder Tannen stumpfen, der soll der Herrschaft drei Pfund bezahlen, wovon 2 Teile dem Venner und ein Teil der Gemeinde verfallen soll.

(6) Wenn jemand unter den Einheimischen einen Einheimischen oder Fremden finde, der aus den Schwellen der Aare Holz nehme oder Holz, das das Wasser aus den Schwellen gerissen und von den Heimischen wieder aufgefangen, angebunden oder sonst zusammengelegt worden ist, auflöse und wegführe, der soll drei Pfund bezahlen, in obiger Weise aufgeteilt. Zudem sollen sie das weggeführte Holz bezahlen¹⁴.

(7) Was aber das Brennholz anbelangt, soll eine ganze Gemeinde an einem Tag miteinander in den Wald gehen und jeder soll nach seinem Bedarf und nach seinem „Husbruch“¹⁵ mitteilen, was er an eichigem für Stecken, tanniges für Schindeln¹⁶ und zum Feuern brauche; Was dann jedem zugeteilt wird, soll er holzen und sonst nichts. Wenn er aber anderes holze, soll er wie vorgenannt bestraft werden ohne Gnade.

(8) Und wer einem andern sein zugeteiltes Holz nimmt, ob es eichiges oder tanniges, Stäcken, Gert oder Chris sei, das er geholt habe und im Holz habe liegen lassen, der soll den Verordneten zehn Schilling Busse bezahlen, ebenfalls demjenigen, dem er das Holz genommen hat und dem Herrn Venner für Fräfel zur Strafe verfallen sein.

(9) Die Banouw¹⁷. Was in der Banouw ist, seien es Geert, Erlen, Garben-Bänder, Stecken und anderes, das soll wie bisher gebannt sein und bleiben, indem darin niemand etwas nützen solle. Wenn aber jemand einige der oberwähnten Stücke holzen würde, soll er ohne Gnade drei Pfund bezahlen, den halben Teil davon an den Venner, den andern Teil an die Gemeinde, unbesehen wie viel er geholt habe und alles was er geholt hat, soll der Gemeinde verfallen.

Wenn aber die Gemeinde sich einigen würde, in der Banouw zu holzen, soll ein Tag bestimmt und angesetzt werden, wo man beraten solle, was man holzen wolle und dann die ganze Gemeinde miteinander was die Bedürfnisse erfordern zu holzen. Wäre aber einer, der mit dem, was ihm zugeteilt wurde sein Bedürfnis nicht decken könne (unabhängig von der Art des Holzes), solle ihm zur Ergänzung des Bedürfnisses seiner Haushaltung mitgeteilt werden.

(10) Das Gemeind-Werk. Wenn eine Gemeinde von den zwei Verordneten an der Aare zum Schwellen oder um anderes Gemeind-Werk zu tun aufgefordert wurde, sollen sie sich freundlich und ohne Verzug, die Reichen mit ihren Zügen, die übrigen aber sonst mit ihrer Hilfe gehorsam zeigen. Wenn aber einer, der mit einem Zug helfen solle, nicht erscheint, soll er für jeden Tag, den er ausbleibt, um ein Pfund Pfennige gestraft werden, und einer, der mit seiner Person ausbleibt, jedes Mal der Gemeinde zehn Schillinge bezahlen. Wenn aber einer oder mehreren nicht möglich ist zu erscheinen, sollen sie sich bei den Verordneten die Erlaubnis dafür holen, wenn sie es aber nicht tun, müssen sie die Busse ausrichten.

(11) Auch wenn einer durch den Bauernschafts-Weibel zur Gemeinde aufgeboten wird und ein Hausvater nicht selbst erscheint, der soll der Gemeinde jedes Mal, so oft es geschieht, fünf Schilling bezahlen, wobei jedoch Herren- oder Gesundheit vorbehalten; Ob aber einer zum dritten Mal ungehorsam ist, muss er drei Pfund Busse bezahlen, der halbe Teil geht an den Venner, die andere Hälfte an die Gemeinde.

Jeder Zeit soll alles was von einer Gemeinde und Boursame abgehalten und beschlossen wird (jedoch nur was die Hausbräuche und das Dorfgeschäft betrifft und nicht nachteilig ist für meine gnädigen Herren), soll daselbst gelten, dabei bleiben und ohne Widerrede gemacht werden.

(12) Wenn die zwei Verordneten, welche von einer Gemeinde dazu erwählt wurden, ihre Aufgaben nicht geflissen, sondern in bei der Erfüllung der Befehle nachlässig sind oder sie selbst oder Angehörige unerlaubt in ihren Hölzern arbeiten, sollen sie, so oft es offenbar wird, von jedem Fehler um drei Pfund, wie ein Fremder, bestraft werden, wobei die Busse zwei Teile an den Venner und der dritte Teil an die Gemeinde gehen.

(13) Ortmossmaten belangende¹⁸. Welche Matten (die einer Boursame von Ober Wichtrach gehörend) soll man alle Jahre vor einer Boursame da ausrufen lassen, in der Meinung, dass ein Mass Wein soll beschickt werden und jedem Bieter soll ein Trunk gegeben werden. Dem Höchstbietenden soll die Nutzung der Matten ein Jahr lang verbleiben. Dabei soll er den verbrauchten Wein bezahlen und den Zehnten und fünf Schilling Bodenzins zugunsten der Pfrund Wichtrach nach dessen Urbar ausrichten.

(14) Die alte Ordnung über den Wucherstier¹⁹. Die Gemeinde hat früher eine Summe, so zehn Gulden, gesammelt, damit der Zuchtstier ordentlich von Haus zu Haus gesommert und gewintert werde. Demjenigen, der ihn also ein Jahr lang erhalte, sollen die 10 Gulden überantwortet werden, diese ein Jahr lang zu nutzen. Nach Ablauf des Jahres soll er nach üblicher Ordnung den Zuchtstier mitsamt den 10 Gulden seinem Nachbarn anbieten. Wenn aber derselbe nicht willig ist, Stier und Geld zu übernehmen und den Stier zu überwintern, soll der Unwillige drei Pfund Busse erlegen. Wenn der nächste Nachbar ebenfalls ablehnen sollte, soll auch dieser gleich bestraft werden.

(15) Schlussendlich soll von der Gemeinde(versammlung) ein Seckelmeister gewählt werden, der auf alles achte, was der Gemeinde zustehe, alles einzuziehen, von der Boursame, Einzugsgeld oder anderes, was der Gemeinde zugehören möge. Er soll auch auf die Ordnung des Zuchtstieres achten, damit dieser zusammen mit dem gesammelten Geld mit dem

¹⁴ uf ir vernugen bezalen = ??

¹⁵ husbruch = Recht, bezogen auf den Hof

¹⁶ schyen = Schindeln (für die Dächer)

¹⁷ Banouw: Bann = Gemarkung, im Bann der Gemeinde gelegen → Gemarkung in der Au gelegen. Der Bann bezieht sich auf die Nutzung zum Schwellenbau an der Aare

¹⁸ Ortmossmaten = Ist wohl ein Ortsname (evtl. in Zusammenhag mit der Pfrund genauer ersichtlich)

¹⁹ Wucherstier = Zuchtstier, nach dem Schweiz. Idiotikon

Stier weitergegeben werde. Der Seckelmeister soll, sobald er von der Gemeinde(versammlung) erwählt ist, öffentlich vor der Gemeinde ein Gelübte ablegen, seinen Pflichten getreulich nachzugehen. Wenn er dies nicht täte sondern in seinem Amt nachlässig ist, soll er dem Venner angezeigt werden, damit ihn dieser bestrafe und zu grösserem Fleiss angehalten werde. Ferner soll der Seckelmeister schuldig sein, einer Gmeinde zum Jahr einmal um seine Einnahmen und Ausgaben gebühlich Rechnung zu halten, damit eine Gemeinde wissen möge, wo das Ihre hingekommen, und niemand Bedauern und Unwillen daran zu empfangen habe.